



**Motion der SVP-Fraktion
betreffend Aufhebung des Schulpsychologischen Dienstes
(Vorlage Nr. 2743.1 - 15441)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 3. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 4. Mai 2017 die Motion betreffend Aufhebung des Schulpsychologischen Dienstes eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 1. Juni 2017 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen hierzu Bericht und gliedert diesen wie folgt:

1.	In Kürze	1
2.	Schulpsychologie	2
2.1	Entstehung, Organisation und Einbettung	2
2.2	Der Schulpsychologische Dienst (SPD) im Kanton Zug	3
3.	Rechtliche Verankerung	3
3.1	Nationale Ebene	3
3.2	Kantonale Ebene	3
4.	Arbeitsweise	4
5.	Ressourcen	6
6.	Haltung der Schulpräsidenten- und Rektorenkonferenz (SPKZ und REKO) zum SPD	6
7.	Umfrage zur Zufriedenheit	7
8.	Konsequenzen einer Aufhebung des SPD	8
9.	Antrag	9

1. In Kürze

Schulpsychologie ist eine international anerkannte Fachrichtung der Psychologie, welche sich mit Entwicklung, Lernen, Erziehung und Schule beschäftigt. In allen Kantonen der Schweiz wird Schulpsychologie, meist in Form von kantonalen Ämtern oder Abteilungen, angeboten. Im Kanton Zug ist dies bereits seit 44 Jahren der Fall. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, den SPD aufzuheben und beantragt deshalb, die Motion betreffend Aufhebung des SPD als nicht erheblich zu erklären.

Die kantonale Gesetzgebung definiert den SPD als Schuldienst, welcher im gesamten sonderpädagogischen Bereich die Abklärungen durchführt und für alle Massnahmen mit weitreichenden Konsequenzen für das Kind und monetär für den Kanton die notwendigen fachlichen Anträge stellt. Auch die spezifischen Aufgaben des SPD sind in der kantonalen Gesetzgebung verankert. Basierend auf dem Behindertengleichstellungsgesetz haben die Kantone dafür zu sorgen, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

Moderate Quote

Der SPD ist beauftragt, mit entwicklungspsychologischem und diagnostischem Fachwissen aus einer neutralen Perspektive, die Einzelfälle oder die Gegebenheiten vor Ort zu beurteilen, durch gezielte Beratung weitergehende Massnahmen zu verhindern oder, wenn notwendig und ausgewiesen, Massnahmen (z. B. Sonderschulung) zu beantragen. Durch die gegenüber den Schulen und den Eltern fachlich neutrale Beratung können in vielen Fällen Abklärungen und unnötige Massnahmen verhindert werden. Damit hat der SPD eine wichtige Bedeutung bei der Steuerung der Massnahmen und somit der Kostenbelastung für den Kanton im Sonderschulbereich. An der Sonderschulquote von 2,4 % bis 2,8 % (Zeitraum 2010–2016/17) – ein im Vergleich zu anderen Kantonen sehr moderater Wert – lässt sich ablesen, dass der SPD mit knappen Ressourcen (1 Pensum für rund 1882 Schülerinnen und Schüler), effektiv und effizient arbeitet.

Mehrkosten durch fehlende Steuerung

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stehen weder mit der Schule vor Ort noch mit den Eltern in einem Abhängigkeitsverhältnis (weder wirtschaftlich noch inhaltlich) und können daher eine unabhängige und neutrale Haltung einnehmen. Falls der SPD auf kantonaler Ebene aufgehoben würde, müssten die Gemeinden ein dem heutigen SPD entsprechendes Angebot aufbauen. Fraglich wäre, ob bei einer Aufhebung des kantonalen SPD eine Steuerung der Massnahmen und der Kosten seitens des Kantons noch gewährleistet werden könnte. Deutlich mehr Massnahmenanträge, insbesondere im Sonderschulbereich, wären eine mögliche Folge, da weder eine kantonale Koordination in fachlicher Hinsicht noch betreffend die Beurteilungsprozesse gegeben wäre, was zu erheblichen Mehrkosten führen könnte. Die heutige Steuerungsfunktion des SPD würde wegfallen und der gesamte sonderpädagogische Bereich müsste neu konzipiert werden.

Aus den genannten Gründen unterstützen die SPKZ und die REKO der gemeindlichen Schulen das Festhalten am SPD einstimmig und beantragt der Regierungsrat, die Motion betreffend Aufhebung des SPD als nicht erheblich zu erklären.

2. Schulpsychologie

2.1 Entstehung, Organisation und Einbettung

Die SPD entstanden in den 50er Jahren als Reaktion auf die zunehmende Ausdifferenzierung des Schulsystems (Schaffung von neuen Angeboten wie z. B. Kleinklassen, Sonderschulen, therapeutischen Diensten). Diese Dienste stellen die neutrale Beurteilung des Bedarfs für eine Zuweisung in eine Kleinklasse, in eine Sonderschule oder zu einer Therapie sicher und beraten die Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern bei schwierigen schulischen und erzieherischen Problemen. «Schulpsychologie» wird in allen Kantonen der Schweiz angeboten (vgl. www.schulpsychologie.ch). In den meisten Kantonen sind die SPD als kantonale Schuldienste im Zuständigkeitsbereich Volksschule entweder als eigenes Amt, als gemeinsames Amt zusammen mit anderen Beratungsstellen oder als eigene Abteilung der Volksschulämter organisiert. Die SPD haben den Grundauftrag, mit entwicklungspsychologischem und diagnostischem Fachwissen aus einer neutralen Aussenperspektive die Einzelfälle oder Gegebenheiten vor Ort zu beurteilen, durch eigene Beratung weitergehende und potentiell ungerechtfertigte Massnahmen zu verhindern oder – falls notwendig und ausgewiesen – weitergehende Massnahmen (z. B. Sonderschulung) zu beantragen.

2.2 Der Schulpsychologische Dienst im Kanton Zug

1952 schuf die Stadt Zug den ersten SPD der Zentralschweiz für die Schulen im obligatorischen Schulbereich. 1973 folgte der Kanton mit einem eigenen SPD für die Landgemeinden. 1993 wurden die beiden Dienste zum «Schulpsychologischen Dienst des Kantons Zug» im Zuständigkeitsbereich Kindergarten bis Sekundarstufe I zusammengelegt. 2010 erfolgte die Erweiterung der Zuständigkeit auf die Sekundarstufe II. Heute ist der SPD als Abteilung des Amtes für gemeindliche Schulen der Direktion für Bildung und Kultur unterstellt. Nach der Aufhebung des Fachbereichs Logopädie auf Ende 2017 wird sich der SPD in die beiden Fachbereiche «Schulpsychologie gemeindliche Schulen» und «Schulpsychologie Sekundarstufe II» gliedern.

Im Rahmen des Projektes «Finanzen 2019» wird aktuell die Zusammenführung des SPD mit dem Amt für Berufsberatung zu einem gemeinsamen Amt geprüft, um vermehrt mögliche Synergien in der Beratung und Administration zu nutzen.

3. Rechtliche Verankerung

3.1 Nationale Ebene

In Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist festgelegt, dass die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr sorgen. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) sorgen die Kantone dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Sie fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule (Art. 20 Abs. 2 BehiG). Bei behinderten Schülerinnen und Schülern muss der Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen geprüft werden.

3.2 Kantonale Ebene

Für die Umsetzung der unter Ziffer 3.1 erwähnten Gesetzesartikel hat der Kanton Zug die notwendigen Regelungen, Verfahren und Zuständigkeiten im «Konzept Sonderpädagogik», in den «Richtlinien integrative Sonderschulung IS», den «Richtlinien besondere Förderung» und im Konzept «Nachteilsausgleich» festgelegt.¹ In allen Konzepten ist der SPD die zentral zuständige kantonale Fachstelle für die Beratung, Beurteilung und Antragstellung.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des SPD des Kantons Zug sind in folgenden Bestimmungen enthalten:

- §§ 33^{bis} Abs. 4, 34 Abs. 2, 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Bst. a des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11)

¹ Alle aufgeführten Publikationen sind unter <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/inhalte-ags/sonderpaedagogik> verfügbar.

- § 18 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111)
- §§ 6a und 6b des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (SchulR; BGS 412.112)

Der SPD stellt einen kantonalen Schuldienst dar, der die Schule unterstützt und begleitet (vgl. §§ 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Bst. a SchulG). Laufbahnbestimmende Massnahmen (u. a. Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung) für eine Schülerin oder einen Schüler werden aufgrund einer Stellungnahme des SPD getroffen (vgl. § 33^{bis} Abs. 4 SchulG). Folglich können sie nicht nach Gutdünken einer Lehrperson, eines Schulleiters oder Rektors erlassen werden. § 34 Abs. 2 Satz 1 SchulG legt fest, dass der SPD im Rahmen der Sonderschulung die dafür notwendigen Abklärungen trifft, allenfalls unter Beizug weiterer Fachpersonen. Der SPD stellt der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung einer Sonderschulung (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 2 SchulG). § 18 Abs. 1 Bst. a bis d SchulV regelt, welche Aufgaben dem SPD im Einzelnen zugewiesen werden. Dazu gehören:

- Abklärungen von schulischen und erzieherischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der schulischen Situation
- Abklärung von Lern- und Leistungsproblemen
- Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten, der Schülerin oder des Schülers, der Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulbehörden
- Information von Erziehungsberechtigten, Lehr- und Fachpersonen, Fachstellen und Schulbehörden

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass sich der SPD als kantonaler Schuldienst erweist, der im gesamten sonderpädagogischen und pädagogischen Bereich der Schulen die notwendigen Abklärungen trifft. Zudem stellt er der Direktion für Bildung und Kultur Antrag für eine Mitfinanzierung, über die diese entscheidet. Schliesslich entscheidet die Wohnsitzgemeinde über die Zuweisung eines Kindes in Kenntnis des Antrages der SPD und des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids.

4. Arbeitsweise

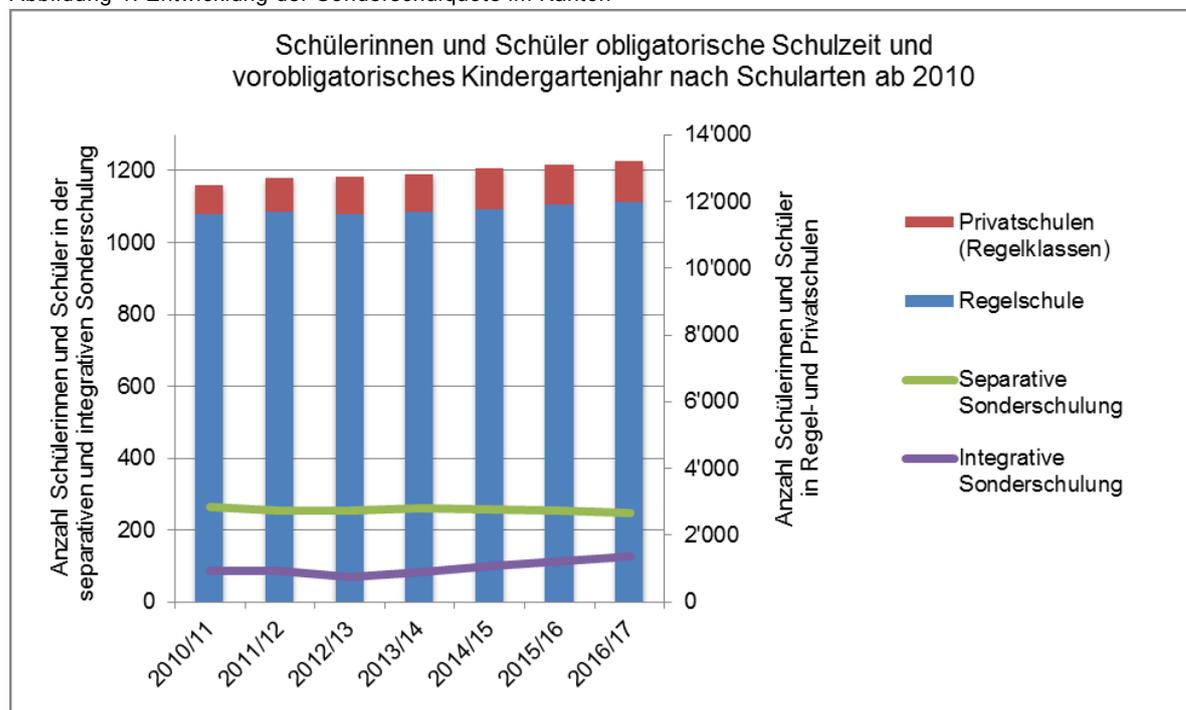
Schulpsychologie beschäftigt sich schwerpunktmässig mit derjenigen Altersgruppe, welche sich kurz vor und in der Schulpflicht befindet. Schulpsychologische Fachkompetenz ist allerdings weder auf die Schule noch auf die schulpflichtigen Kinder zu reduzieren. SPD-Mitarbeitende sind in der Regel Fachpsychologinnen und -psychologen für Kinder- und Jugendpsychologie und als solche spezialisiert auf die allgemeine Entwicklung und Beratung zwischen Geburt und Eintreten des Erwachsenenalters.

Abklärungen finden grundsätzlich nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten statt. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen klären in Anwendung des Schulgesetzes und von § 18 Abs. 1 Bst. a SchulV unter Einbezug der Beteiligten ab, welche Massnahmen für die Schülerinnen und Schüler für die jeweilige Problemstellung angezeigt sind. Durchgeführt werden die Massnahmen von den gemeindlichen Schuldiensten (Logopädietherapie und psychomotorische Therapie), den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bei einer integrativen Sonderschulung oder von Sonderschulen (separative Sonderschulung). Der SPD führt selber weder Psychotherapien noch andere therapeutische Massnahmen durch.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten schulnah und kennen die Gegebenheiten vor Ort. Sie sind im Kanton Zug einer oder mehreren Gemeinden zugeteilt. Dadurch verfügen

sie über ein langjähriges spezifisches Wissen über die Besonderheiten und Ressourcen einer gemeindlichen Schule. Als kantonaler Dienst beurteilen sie die Situationen basierend auf ihrem fundierten Wissen über die Schulen und doch in «kritischer Distanz» mit einer neutralen Haltung. Im regelmässigen interdisziplinären Austausch mit Fachpersonen vor Ort erfolgen Beratungen frühzeitig und niederschwellig. Dadurch können präventiv kostenintensive Massnahmen oft verhindert oder verringert werden. Der SPD schützt Schülerinnen und Schüler auch wo nötig vor übereilter oder unnötiger Einleitung von Förder- und Therapiemassnahmen. Die Sonderschulquote «Platzierungen von Zuger Sonderschülerinnen und -schüler in Sonderschulen» liegt nicht zuletzt wegen der konsequenten Steuerung durch den SPD relativ konstant bei 2,4 % bis 2,8 %, wie Abbildung 1 zeigt. Diese Quote ist im Vergleich zu anderen Kantonen sehr moderat. Im gleichen Zeitraum variiert die Quote im Kanton Zürich zwischen 3,1 % bis 3,9 %². Der Kanton Schwyz weist eine Quote von 2,5 % bis 2,7 %³ aus. Der Kanton Luzern⁴ weist in den Jahren 2012/2013 bis 2016/2017 eine Quote von 3,2 % bis 3,3 % aus.

Abbildung 1: Entwicklung der Sonderschulquote im Kanton



Der SPD sorgt mit seiner fachlichen Abklärung und Beratung dafür, dass das Recht jedes Kindes und Jugendlichen auf entsprechende Beschulung gewahrt wird. Durch die kantonale Anbindung werden über alle Schulgemeinden hinweg bei ähnlicher Problematik vergleichbare Beurteilungen gewährleistet und gleiche Massstäbe angelegt. Vor diesem Hintergrund ist keine Gefahr ersichtlich, dass Kinder psychologisch abgeklärt werden, obwohl es nicht nötig ist.

² Quelle: Bista, Prognose KEF 2017 - 2020 der Bildungsplanung Kanton Zürich.

³ Quelle: Schulstatistik 2016/2017 Bildungsdepartement Kanton Schwyz, Version vom 19. Juni 2017 und telefonische Auskunft des Volksschulamtes.

⁴ Quelle: Zahlenspiegel 2016/2017, Zahlen und Entwicklungen der Volksschule: Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern.

5. Ressourcen

Aktuell verfügt der SPD im Fachbereich «Schulpsychologie gemeindliche Schulen» über 720 Stellenprozent für die Betreuung von rund 13 550⁵ Schülerinnen und Schülern im Kanton Zug. Pro Vollamt sind die Fachpersonen für rund 1882 Schülerinnen und Schüler zuständig. Als Vergleichsgrösse gilt die sogenannte «Versorgungsdichte». Diese bezeichnet die Zuständigkeit für eine Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Vollamt einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen. Gemäss den schulpsychologischen Standards⁶ der Vereinigung «Schulpsychologie Schweiz – Interkantonale Leitungskonferenz» sollte die Versorgungsdichte 100 Stellenprozent pro 1500⁷ Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten. Internationale Standards empfehlen 1000 Schülerinnen und Schüler pro Vollpensum. Wie die oben aufgeführten Angaben zeigen, stehen im Kanton Zug deutlich weniger Pensen zur Verfügung. Im Fachbereich «Schulpsychologie Sekundarstufe II» ist eine Fachperson in einem 85 %-Pensum für die 5000 Lernenden sowie Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und Mittelschulen zuständig.

Es ist korrekt, dass im Kanton Zug – wie auch in anderen Kantonen – die Auswahl an psychologischer Beratung, die auf privater Basis angeboten wird, gross ist. Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich bei der Schulpsychologie um eine spezifische Fachrichtung der Psychologie. Nicht jede im Kanton Zug tätige Psychologin bzw. jeder im Kanton Zug tätige Psychologe verfügt über die entsprechende Aus- oder Weiterbildung in diesem spezifischen Fachbereich. Trotz einer grossen Auswahl an Fachleuten im Kanton Zug ist vor allem für die Schulen nicht garantiert, dass sie eine ihrem schulischen Umfeld entsprechende und zielgerichtete Beratung erhalten würden, wie dies heute mittels des SPD möglich ist.

6. Haltung der SPKZ und REKO zum SPD

Auch die SPKZ und REKO halten einstimmig und dringend am SPD fest. Denn für sie steht das Wohl, die Förderung und Entwicklung des Kindes im Zentrum.

Für die gemeindlichen Schulen ist es unerlässlich, Zugriff auf eine unabhängige Stelle wie den SPD zu haben hinsichtlich Fragen der besonderen Förderung, im sonderpädagogischen Bereich oder zur Entwicklung des Kindes. Auf diese Weise erhalten sie innert Kürze objektive und neutrale Antworten zur weiteren Entwicklung bzw. Beschulung des Kindes. Fundierte Abklärungen beim SPD helfen, die notwendige Unterstützung zur Beschulung eines Kindes festzustellen und Massnahmen unter Berücksichtigung der schulischen und familiären Begebenheiten festzulegen. Dies kann bedeuten, dass durch gezielte Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter und Erziehungsberechtigten weitergehende Massnahmen unterbleiben und die Kinder weiterhin den Unterricht in den gemeindlichen Schulen besuchen können. Wo angezeigt und ausgewiesen, werden weitergehende Massnahmen wie Angebote der besonderen Förderung geprüft. Aber auch das Beantragen von Sonderschulen-

⁵ Basis: Erhebung der Schülerzahlen im Kanton Zug vom November 2016.

<https://www.zg.ch/behoerden/baudirektion/statistikfachstelle/themen/bildung/2-volksschule-und-privatschulen>

⁶ Vgl. dazu Richtlinien zur Gestaltung der Schulpsychologie Schweiz: <http://www.schulpsychologie.ch/wordpress/wp-content/uploads/2010/11/Schulpsychologische-Standards-Originalfassung-Layout-2016.pdf> Diese Richtlinien wurden am 2. September 2014 durch den Vorstand «Schulpsychologie Schweiz – Interkantonale Leitungskonferenz» in Kraft gesetzt und orientieren sich an internationalen Leitlinien.

⁷ Vgl. Richtlinien zur Gestaltung der Schulpsychologie Schweiz, Abschnitt 2.8 Arbeitsmenge; S. 6/8.

<http://www.schulpsychologie.ch/wordpress/wp-content/uploads/2010/11/Schulpsychologische-Standards-Originalfassung-Layout-2016.pdf>

gen in Absprache mit dem SPD, den Erziehungsberechtigten und den gemeindlichen Schulen bleibt eine unverzichtbare Option.

Die SPKZ und REKO vertreten dezidiert die Auffassung, dass Anmeldungen von Kindern beim SPD mit grosser Sorgfalt und Zurückhaltung vorgenommen werden. Die Anmeldung eines Kindes beim SPD erfolgt im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten, die auf real ausgewiesene Fragestellungen der Schule und/oder der Erziehungsberechtigten fusst. Vor diesem Hintergrund werden die Kinder entgegen der Meinung der Motionäre weder willkürlich noch unnötig abgeklärt. Somit schwächt die Abklärung das Kind keineswegs und es wird nicht zum Therapiefall erklärt.

Dass private Psychologen die Arbeit des SPD ersetzen können, ist für die SPKZ und REKO nicht nachvollziehbar. Denn für die gemeindlichen Schulen würden Klärungen bei privaten Fachleuten wesentlich erschwert und in verschiedenen Fällen auch verunmöglicht. Sowohl die Neutralität als auch die Unabhängigkeit wären bei der Beurteilung der Anträge für notwendige Massnahmen nicht mehr gegeben. Auch wäre unklar, unter welchen Verhältnissen, zu welchen Kosten und möglichen Abhängigkeiten Abklärungen, Berichte und Stellungnahmen zu Stande kommen würden. Weiter besteht die Gefahr, dass eine Gleichbehandlung der Kinder nicht mehr gewährleistet wäre, da durch die Abklärungen verschiedenster Psychologinnen und Psychologen unterschiedliche Erkenntnisse und Anträge resultieren können. Dies könnte im Extremfall dazu führen, dass Kinder und Jugendliche nicht adäquat beschult würden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gemeindlichen Schulen auf einen jederzeit funktionierenden und innerhalb des Kantons konsistenten SPD angewiesen sind. Der SPD hat die Kompetenz, die Gemeinden in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als Fachstelle zu beraten. Er ist ein schlank organisiertes, wirkungvolles und unabhängiges Steuerungsinstrument im Interesse des Kantons, der Gemeinden und vor allem der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten. Folglich plädieren die SPKZ und REKO nachdrücklich für die Aufrechterhaltung des SPD.

7. Umfrage zur Zufriedenheit

Im Schuljahr 2014/2015 führte der SPD eine Umfrage durch. Rund 85 % der Eltern, Lehrpersonen und schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und melden zurück, dass sie mit der Zusammenarbeit mit dem SPD sehr zufrieden sind. Sie würden sich in gleichen Situationen auch wieder für Beratungen an den SPD wenden. In rund 90 % der Rückmeldungen wurden vor allem auch die persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Fachpersonen des SPD herausgestrichen. Sehr geschätzt wird die schulnahe, fachlich fundierte und neutrale Beratung.

Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass das Amt für Gesundheit (insbesondere die Kinder- und Jugendgesundheit), der kantonale Schularzt, die gemeindlichen Schulärzte sowie die Ambulanten Psychiatrischen Dienste (insbesondere der Ambulante Psychiatrische Dienst für Kinder und Jugendliche) die sehr gute Zusammenarbeit und die fachliche Expertise des SPD betonen und sehr schätzen.

8. Konsequenzen einer Aufhebung des SPD

Die Aufgaben des SPD im «Fachbereich gemeindliche Schulen» basieren auf nationalen und kantonalen Gesetzgebungen. Die zu leistenden Arbeiten betreffen den gesamten pädagogischen und sonderpädagogischen Bereich der gemeindlichen Schulen. Eine Aufhebung des SPD, ohne ein äquivalentes Angebot aufzubauen, ist nicht zielführend, da der gesetzlich verankerte Auftrag individuell von den Gemeinden oder durch privat tätige Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sichergestellt werden müsste. Unabhängig davon, ob die Gemeinden eine Anstellung von Schulpsychologinnen oder -psychologen vornehmen würden oder ob die Aufgaben dem «freien Markt» überlassen werden, hätte die Aufhebung des SPD für den Kanton erhebliche Konsequenzen:

- Die Gewährleistung der Neutralität und Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Anträge für laufbahnbestimmende Massnahmen wäre nicht mehr gegeben.
- Die Gleichbehandlung könnte ohne die Steuerung durch einen kantonalen Dienst nicht mehr in gleicher Weise gewährleistet werden. Als Konsequenz davon könnte aus Sicht des Kantons nicht mehr garantiert werden, dass Kinder und Jugendliche eine Beschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.
- Es würde keine unabhängige Stelle mehr dafür sorgen, dass das Wohl des Kindes in Abstimmung mit den kantonalen Vorgaben im Zentrum steht.
- Die Durchsetzung von Partikularinteressen einzelner Beteiligter wäre nicht mehr auszuschliessen (Abhängigkeitsverhältnisse bei Anstellungen in den Gemeinden bzw. wirtschaftliche Interessen im Privatsektor). Die Folge wären deutlich mehr Massnahmenanträge, insbesondere im Sonderschulbereich, mit rasch steigenden Kosten.
- Der Kanton könnte die Zuweisung zu Massnahmen mit weitreichenden Konsequenzen für das Kind oder monetär für den Kostenträger nicht mehr steuern.
- Die heute im Sonderschulbereich geltende Kostenaufteilung (50 %/50 %) zwischen Kanton und Gemeinden wäre zu überprüfen, da die Steuerung seitens des Kantons nicht mehr gewährleistet ist. Eine regelmässige systematische Aufsicht wäre mit erheblichem personellem Aufwand verbunden. Es wäre denkbar, dass sich der Kanton aus der Finanzierung der Sonderschulmassnahmen zurückziehen würde.
- Die gesamte Konzeption für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf im Kanton Zug müsste überarbeitet und neu organisiert werden.

Durch die heute bestehende kantonale Anbindung des SPD verfügt der Kanton Zug über ein schlank organisiertes, wirkungsvolles Steuerinstrument im pädagogischen und sonderpädagogischen Bereich. Durch die Aufhebung des SPD würde dem Kanton eine bewährte, verlässlich zugängliche und qualifizierte Fachstelle für alle weitreichenden Fragestellungen im Bereich der schulischen Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf fehlen. Der Kanton verlöre durch die Aufhebung des SPD eine wesentliche Steuerungsfunktion mit beachtlichen Auswirkungen sowohl für den Kanton als auch für die Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bedarf in schulischen Belangen. Gleichwohl müsste der Kanton weiterhin über schulpsychologisches Know-how verfügen, da letztendlich die gesetzlich festgeschriebenen kantonalen Vorgaben, welche durch die Gemeinden oder von Privaten zu erfüllen wären, wohl auch einer entsprechenden Überprüfung und Aufsicht durch den Kanton unterzogen werden müssten. Eine Aufhebung des SPD beseitigt die seitens der Motionäre vorgebrachten Punkte nicht, weder hinsichtlich des Schutzes der Familien und derer Kinder noch hinsichtlich einer Kostensenkung zugunsten des Kantons.

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion der SVP-Fraktion betreffend Aufhebung des Schulpsychologischen Dienstes vom 4. Mai 2017 (Vorlage 2741.1 - 15441) als nicht erheblich zu erklären.

Zug, 3. Oktober 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landamman: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser